



HVBG

HVBG-Info 06/1985 vom 21.03.1985, S. 0026 - 0029, DOK 163.14/017-BSG

Erstattungsanspruch einer BG gegenüber einer Krankenkasse gemäß § 1509a RVO a.F. (§ 105 SGB X) bei gewährter Krankenhauspflege - BSG-Urteil vom 16.11.1984 - 8 RK 33/84

Erstattungsanspruch einer Berufsgenossenschaft gegenüber einer Krankenkasse gemäß § 1509a RVO a.F. (abgelöst durch § 105 SGB X - Anspruch des unzuständigen Leistungsträgers - ab 01.07.1983) bei gewährter Krankenhauspflege;
hier: BSG-Urteil vom 16.11.1984 - 8 RK 33/84 -

(Zurückverweisung an das LSG)

Das Bundessozialgericht hatte sich mit folgendem Sachverhalt zu befassen:

Es handelt sich um einen Ersatzanspruch der Berufsgenossenschaft für verauslagte stationäre Behandlungskosten wegen des fehlenden ursächlichen Zusammenhangs zwischen einer Kniegelenksdistorsion und der operativen Entfernung des Meniskus. Die beklagte Krankenkasse hat den vollen Umfang der Erstattungspflicht in Frage gestellt und sich auf das Maß des unbedingt Notwendigen beschränkt.

Mit Urteil vom 16.11.1984 - 8 RK 33/84 - hat das BSG folgendes entschieden:

Der Beurteilungsspielraum über die Notwendigkeit der Krankenhauspflege obliegt nicht uneingeschränkt dem behandelnden Arzt, sondern der Krankenkasse, wenn diese die Kosten erstatten soll.